

# Der Kompromiss von Kampala zum Verbrechen der Aggression

## Ein Blick aus der Verhandlungsperspektive

Von Dr. Stefan Barriga, LL.M., New York\*

*Am Freitag, den 11.6. 2010 verabschiedete die erste Revisionskonferenz nach dem Römer Statut im Konsens ein Paket von Statutsänderungen zum Verbrechen der Aggression. Zur großen Überraschung der Beobachter, aber auch der Beteiligten selbst, fanden die Verhandlungspartner nicht nur eine Einigung über die Definition von Aggression, sondern auch über die noch kontroverser diskutierten Bedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Die Definition umfasst im Wesentlichen jene Formen völkerrechtswidriger Gewaltanwendung, die nach Charakter, Schwere und Ausmaß eindeutig die UNO-Charta verletzen. Insofern Aggressionsverfahren nicht durch den Sicherheitsrat ermöglicht werden, sind Nicht-Vertragsstaaten des Römer Statuts von der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, und Vertragsstaaten können sich dieser durch eine Opt-out-Erklärung entziehen. Zudem muss die Gerichtsbarkeit noch frühestens 2017 von den Vertragsstaaten eigens aktiviert werden.*

*On Friday, 11 June 2010, the first Review Conference of the Rome Statute adopted a consensus package of amendments to the Statute on the crime of aggression. To the great surprise of observers and participants alike, the negotiating parties did not only agree on a definition of aggression, but also on the highly controversial conditions for the exercise of jurisdiction. The definition encompasses in essence those forms of illegal use of force which, by their character, gravity and scale, manifestly violate the United Nations Charter. To the extent that Court proceedings regarding aggression are not actively facilitated by the Security Council, non-States Parties to the Rome Statute are excluded from jurisdiction, while States Parties can lodge an opt-out declaration. Furthermore, the Court's jurisdiction must still be activated by a decision to be taken by States Parties no earlier than in 2017.*

### I. Die Ausgangslage vor Kampala: „Definition plus x“

Vom 31.5. bis 11.6.2010 versammelten sich die Vertragsstaaten des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), Beobachterstaaten sowie Hunderte Vertreter der Zivilgesellschaft in Kampala, Uganda, zur ersten Revisionskonferenz nach Art. 123 IStGH-Statut. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stand die Zielgerade der Verhandlungen zum Verbrechen der Aggression. Die Vorarbeiten dazu hatten in erster Linie im Rahmen der Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression stattgefunden, die von September

2003 bis Februar 2009 im halbjährlichen Rhythmus zusammengekommen war und zu wesentlichen Fragen bereits wichtige Fortschritte erzielt hatte. Insbesondere war es der Arbeitsgruppe gelungen, im Februar 2009 einen Entwurf für die Definition des Verbrechens der Aggression vorzulegen, der weder mit Klammern noch mit sonstigen Anzeichen von Vorbehalten durch einzelne Verhandlungspartner versehen war und in dieser Form unverändert an die Revisionskonferenz zur Entscheidung weitergeleitet wurde.<sup>1</sup> Relativ rasch danach fanden die Vertragsstaaten zudem eine grundsätzliche Einigung über die Elements of Crime, welche in erster Linie die Anwendung der subjektiven Tatbestandsmerkmale Vorsatz und Wissen auf das Verbrechen der Aggression erläutern, aber nebenbei auch noch potentielle Zweifel zu einigen weiteren Fragen der Definition ausräumen.<sup>2</sup> Als Grundlage der Definition dienen Art. 1 und 3 der Resolution 3314 (XXIX) der UNO-Generalversammlung vom 14.12.1974. Diese definieren Aggression im Kern als „use of armed force by a State against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations.“<sup>3</sup> Der staatliche Akt der Aggression wird somit im Wesentlichen mit der chartawidrigen Gewaltausübung gleichgesetzt.<sup>4</sup> Zur Verfolgbarkeit durch den IStGH als Verbrechen der Aggression muss ein solcher Akt aber darüber hinaus eine weitere, hohe Schwelle überschreiten. In Frage kommt nur ein Aggressionsakt „which, by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations“.<sup>5</sup> Dieses Definitionspaket, bestehend aus GV-Resolution 3314 als Grundlage, einer hohen Schwellenklausel, der Beschränkung der Strafverfolgung auf Führungspersonen,<sup>6</sup> sowie einer im Übrigen unveränderten Anwendung des Allgemeinen Teils des Römer Statuts (betreffend u.a. Beteiligungsformen, subjektive Tatbestandsmerkmale, etc.) genoss bereits vor Kampala starke Unterstützung und wurde dort – das darf schon einmal vorweggenommen werden – auch unverändert angenommen.

<sup>2</sup> Siehe Annex II von Resolution RC/Res.6.

<sup>3</sup> Neuer Art. 8<sup>bis</sup> Abs. 2 IStGH-Statut.

<sup>4</sup> Dass sich das Erfordernis „inconsistent with the Charter of the United Nations“ in der zweiten Hälfte des Satzes auf alle Formen der Gewaltausübung bezieht, und nicht nur auf jene, die „in any other manner“ durchgeführt werden, war stets der Verständnis der Verhandlungspartner und wird in Element 4 nochmals deutlich unterstrichen.

<sup>5</sup> Art. 8<sup>bis</sup> Abs. 1 IStGH-Statut.

<sup>6</sup> Art. 8<sup>bis</sup> Abs. 1 IStGH-Statut umschreibt diese als „person in a position effectively to exercise control over or to direct the political or military action of a State“.

\* Der Verf. ist stellvertretender Ständiger Vertreter Liechtensteins bei den Vereinten Nationen in New York und fungierte von 2003 bis 2010 als Rechtsberater der Verhandlungsleiter zum Verbrechen der Aggression.

<sup>1</sup> Bericht der Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression, ICC-ASP/7/20/Add.1, Annex II. Sämtliche Vorarbeiten zum Verbrechen der Aggression bis Juni 2009 sind abgedruckt in Barriga/Danspeckgruber/Wenaweser, The Princeton Process on the Crime of Aggression, 2009.

Das Ziel der Verhandlungsleiter<sup>7</sup> zum Auftakt der Konferenz in Kampala war es daher, nicht nur die Definition (inklusive Elemente) zu verabschieden, sondern auch soweit möglich Bedingungen der aktiven Ausübung der IStGH-Strafverfolgung mit aufzunehmen: „Definition plus x“. Dies musste jedoch möglichst im Konsens geschehen, da eine polarisierende Abstimmung zu einem solch ebenso zentralen wie sensiblen Thema unvorhersehbare negative Auswirkungen für den Gerichtshof haben konnte. Ein wichtiger neuer Faktor in diesem Gesamtbild war zudem die Teilnahme der USA als Beobachterstaat. Die US-Delegation hatte im November 2009 zum ersten Mal an einem Treffen der Vertragsstaaten teilgenommen und dabei umfassende Bedenken gegen die Definition sowie die Aktivierung der Gerichtsbarkeit deponiert. Angesichts des bereits bestehenden Konsenses zur Definition hatten die Vertragsstaaten bereits vor Kampala deutlich gemacht, dass diese unter keinen Umständen wieder geöffnet werden könnte. Einige zentrale Bedenken der USA wurden daher in Kampala im Rahmen sogenannter „Understanding“ behandelt, die der Resolution angehängt wurden.<sup>8</sup>

### II. Verhandlungsverlauf in Kampala

Den anwesenden Delegationen war die historische Gelegenheit für eine Einigung zum Verbrechen der Aggression klar bewusst. Die Generaldebatte belegte dies deutlich. Weit verbreitet war auch die grundsätzliche Überzeugung, dass die Frage möglichst im Konsens gelöst werden musste. In praktischer Hinsicht war die Gefahr, dass einige Delegationen einen kontroversiellen Text selbst zur Abstimmung bringen würden, eher gering. Nicht alle Vertragsstaaten hatten die Reise nach Uganda auf sich genommen, sodass bereits rund ein halbes Dutzend Staaten über eine Sperrminorität verfügt hätte.<sup>9</sup> Realistischer wäre daher die Gefahr gewesen, dass die Angelegenheit vertagt und dann allenfalls bei der regulären

<sup>7</sup> Das Team bestand im Kern aus Botschafter *Christian Wenaweser* (Liechtenstein), Präsident der Vertragsstaatenversammlung, *SKH Prince Zeid Ra'ad Zeid Al-Husseini* (Jordanien), Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression, sowie dem *Autor* selbst. Das Team wurde zudem von *Leena Grover* und *Leonie von Holtendorff* inhaltlich unterstützt.

<sup>8</sup> Die „Understanding“ wurden in Kampala in einem separaten Verhandlungsprozess unter deutscher Koordination (Prof. *Dr. Claus Kress*) erarbeitet. Darin wird u.a. betont, dass Aggression die schwerste Form der völkerrechtswidrigen Gewaltanwendung darstellt, dass bei der Beurteilung eines Aggressionsaktes sämtliche Umstände zu berücksichtigen sind (unausgesprochen wird dabei auf mögliche lautere Motive des Gewalt anwendenden Staates abgestellt), sowie dass die Kodifizierung des Verbrechens der Aggression den Vertragsstaaten weder das Recht erteilt noch die Verpflichtung auferlegt, innerstaatliche Verfahren zu möglichen Aggressionsakten anderer Staaten durchzuführen. Siehe Annex III von Resolution RC/Res.6.

<sup>9</sup> Die notwendige absolute Mehrheit für Statusänderungen beträgt zwei Drittel, siehe Art. 121 Abs. 3 IStGH-Statut.

Vertragsstaatenversammlung im Dezember 2010 in New York zur Abstimmung gebracht worden wäre. Trotz der allgemeinen Aufbruchstimmung äußerten sich einige Delegationen jedoch auch skeptisch, ob der Gerichtshof reif für die aktive Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression wäre. Und Skepsis herrschte auch zur Frage, ob die Konferenz zu den zwei großen verbleibenden Streitpunkten eine konsensuale Einigung finden würde.

#### 1. Die Frage der Zustimmung des vermuteten Angriffsstaates

Die erste große inhaltliche Frage bestand darin, ob der Gerichtshof für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im *proprio-motu*-Verfahren sowie auf der Grundlage eines Staatenverweises<sup>10</sup> grundsätzlich die Zustimmung des verdächtigten Angriffsstaates benötigen würde, insbesondere durch Ratifikation der Statutsänderungen zum Verbrechen der Aggression. Diese politisch enorm wichtige Frage wurde in erster Linie im Zusammenhang mit der eher rechtstechnischen Frage der anzuwendenden Bestimmungen über den Anwendungsbereich und das Inkrafttreten von Statutsänderungen diskutiert. Konkret ging es um die Frage, ob der 4. oder der 5. Abs. von Art. 121 IStGH-Statut auf die Änderungen zum Verbrechen der Aggression anzuwenden ist.<sup>11</sup> Wenig überraschend sahen vor allem jene Delegationen, die inhaltlich ein konsensbasiertes Jurisdiktionsregime („Opt-in“) wünschten, Abs. 5 anwendbar, da dieser die Gerichtsbarkeit grundsätzlich auf Staaten beschränkt, die in die Statutsänderungen einoptieren. Demgegenüber plädierten vor allem jene Delegationen, die ein extensiveres und somit für potentielle Opfer stärker schützendes Regime wünschten, für Abs. 4, da dieser nach der Ratifikation durch 7/8 der Vertragsparteien ein Inkrafttreten für sämtliche Vertragsstaaten vorsieht. Abs. 4 ist zudem strukturell besser geeignet, um Gerichtsbarkeit auch für jene Fälle herzustellen, in denen ein Nichtvertragsstaat Aggression gegen einen Vertragsstaat begeht. Überhaupt möglich bzw. notwendig war diese Diskussion aufgrund des unglücklichen Umstandes, dass das IStGH-Statut dem Verbrechen der Aggression zwar einen Sonderstatus verleiht und die „Vervollständigung“ des Statuts mandatiert,<sup>12</sup> jedoch keine klare Auskunft darüber gibt, wie sich dieser Sonderstatus zu den Inkrafttretensbestimmungen verhält.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Art. 13 lit. a und lit. c IStGH-Statut. Stets unumstritten war, dass im Fall eines Verweises durch den Sicherheitsrat keine Ratifikation oder anderweitige Form der Zustimmung durch den betroffenen Staat nötig wäre.

<sup>11</sup> Dies nur vereinfacht ausgedrückt, weitere Nuancen betreffen u.a. die Möglichkeit, dass beide Absätze nicht anwendbar wären, sondern gem. Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut die Änderungen von der Revisionskonferenz lediglich „angenommen“ werden müssten; sowie die Möglichkeit beide Abs. kumulativ oder konsekutiv anzuwenden.

<sup>12</sup> Siehe Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut sowie Art. 12 Abs. 1, wonach die Vertragsstaaten die Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression bereits akzeptiert haben.

<sup>13</sup> Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut verweist lediglich auf Art. 121 insgesamt, ohne Bezugnahme auf Abs. 4 oder 5.

Zur Frage, ob die Gerichtsbarkeit grundsätzlich von der Zustimmung des vermutlichen Angriffsstaates abhängen soll, waren die Delegationen zu Beginn der Konferenz etwa in der Mitte gespalten. Es war daher klar, dass nur die Bereitschaft, schmerzhaft Kompromisse einzugehen, die Verhandlungen weiterbringen würde. In dieser Hinsicht gab es ermutigende Signale. So brachten die Delegationen Argentinien, Brasiliens und der Schweiz (ABS) einen Vorschlag ein, der es dem Gerichtshof ermöglicht hätte, bereits nach der Ratifikation durch einen einzigen Vertragsstaat ein Aggressionsverfahren auf der Grundlage eines Sicherheitsratsverweises durchzuführen.<sup>14</sup> Staatenverweise und *proprio-motu*-Verfahren wären dagegen erst nach der Ratifikation durch 7/8 der Vertragsstaaten möglich<sup>15</sup> – dann jedoch unabhängig von der Zustimmung des Angriffsstaates. Der Vorschlag stieß auf viel Interesse, wurde aber auch als rechtlich zweifelhaft kritisiert. Für die Verhandlungsleitung war er jedoch vor allem insofern wichtig, als er deutlich den Willen der Delegationen aufzeigte, kreativ und kompromissbereit auf eine konsensuale Lösung hinzuarbeiten. Dasselbe gilt auch für eine Initiative Kanadas, die dem ABS-Vorschlag inhaltlich entgegengesetzt war, jedoch ebenfalls einige kreative Elemente enthielt. Das kanadische Papier basierte stark auf dem Konsensprinzip und forderte, dass *alle* betroffenen Staaten (insbesondere sowohl Opfer- als auch Angriffsstaat) dem Verfahren aktiv zustimmen müssen.

Die entscheidende Wende zur Konsensfrage kam zwei Tage vor Ende der Konferenz, als sich die kanadische sowie die ABS-Delegationen nach stundenlangen Verhandlungen überraschend auf ein Kompromisspapier zur Frage der *proprio-motu*-Untersuchungen und Staatenverweise einigten. Demnach sollten Nicht-Vertragsstaaten von diesen zwei Jurisdiktionsgrundlagen gänzlich ausgeschlossen werden,<sup>16</sup> und zwar sowohl als potentielle Angriffs- wie auch als potentielle Opferstaaten. Für Vertragsstaaten dagegen sollte ein Opt-out-Regime zur Anwendung kommen, welches rechtlich vor allem dadurch begründet werden kann, dass die Vertragsstaaten aufgrund von Art. 12 Abs. 1 IStGH-Statut ihre grundsätzliche Zustimmung zur IStGH-Gerichtsbarkeit über Aggression bereits erklärt haben. Damit war zu dieser zentralen Frage eine Kompromissidee auf dem Tisch, die möglicherweise Aussicht auf allgemeine Akzeptanz hatte. Nach umfangreichen informellen Beratungen mit den verschiedenen Gruppierungen nahm Präsident Wenaweser die Kernelemente dieses Zugangs in sein Non-Paper auf. Am vorletzten Tag der Konferenz präsentierte er dieses Opt-out-Konstrukt auf der Grundlage von Art. 121 Abs. 5 IStGH-Statut als *sui-generis*-Lösung, die nur aufgrund des besonderen Status des Verbrechens der Aggression im Römer Statut möglich sei, und stark auf Art. 12 Abs. 1 IStGH beruhe.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> Art. 121 Abs. 5 IStGH-Statut.

<sup>15</sup> Art. 121 Abs. 4 IStGH-Statut.

<sup>16</sup> Nicht jedoch von der Gerichtsbarkeit aufgrund eines Sicherheitsratsverweises (siehe Fn. 10).

<sup>17</sup> Die Kernelemente der Lösung befinden sich im nunmehrigen Art. 15<sup>bis</sup> Abs. 4 IStGH-Statut: „The Court may, in accordance with article 12, exercise jurisdiction over a crime of

## 2. Die Frage der Rolle des Sicherheitsrates

Während sich die allgemeine Akzeptanz der Opt-out-Lösung allmählich konsolidierte, gab es 24 Stunden vor Ende der Konferenz noch kaum Anzeichen für einen Kompromiss zur zweiten großen Frage, die verkürzt als die Frage der Rolle des Sicherheitsrates beschrieben werden kann. Bereits vor Kampala hatte es zwar bereits eine Einigung zu Teilbereichen des Verhältnisses zwischen IStGH-Verfahren zur Aggression und den Kompetenzen des Sicherheitsrates gegeben. So war klar, dass eine Feststellung des Sicherheitsrates, dass in einem konkreten Fall Aggression eines Staates gegen einen anderen vorliege, eine ausreichende Bedingung für den Ankläger sein sollte, seine Untersuchung fortzusetzen.<sup>18</sup> Ebenso herrschte Einigung darüber, dass zur Wahrung der Verfahrensrechte des Beschuldigten eine solche Feststellung eines externen Organs für den Gerichtshof keine bindende Wirkung entfalten würde.<sup>19</sup> Offen gestritten wurde dagegen weiterhin über die Frage, ob das IStGH-Verfahren auch dann fortgesetzt werden sollte, wenn der Sicherheitsrat sich nicht dazu äußert, ob ein Aggressionsakt vorliegt, beispielsweise aufgrund einer Vetoblockade. In Kampala konnte die mögliche Antwort auf diese Frage auf zwei Alternativen zugespitzt werden: Nach Alternative 1 war ohne einen aktiven Sicherheitsrat Endstation für das IStGH-Verfahren – eine Position, die vor allem von den ständigen Ratsmitgliedern vertreten wurde. Nach Alternative 2 gäbe es jedoch ein mögliches Weiterkommen, indem die Vorverfahrensrichter nach sechsmonatiger Untätigkeit des Sicherheitsrates die Fortsetzung des Verfahrens genehmigen würden – eine von der weit überwiegenden Mehrheit bevorzugte Alternative. Die Unterstützung für Alternative 2 wuchs noch dadurch, dass inzwischen klar war, dass aufgrund des Kompromisses zur ersten Frage *proprio-motu*-Verfahren und Staatenverweise grundsätzlich konsensbasiert durchgeführt würden. Es stand somit im Ermessen des verdächtigten Angriffsstaates, sich dieser Kompetenz der Vorverfahrensrichter durch eine vorgängige<sup>20</sup> Opt-out-Erklärung zu entziehen oder nicht.

aggression, arising from an act of aggression committed by a State Party, unless that State Party has previously declared that it does not accept such jurisdiction by lodging a declaration with the Registrar. [...]”. Da sich die Vertragsstaaten zudem in Abs. 1 von Resolution RC/Res.6 auf die Interpretation verständigten, dass Art. 121 Abs. 5 IStGH-Statut auf das Inkrafttreten der Statutsänderungen zum Verbrechen der Aggression anwendbar sein muss, ist außerdem die Ratifikation der Aggressionsbestimmungen zumindest durch den Opfer- oder den Angriffsstaat notwendig. Nach Kampala haben allerdings auch einige Delegationen sowie Beobachter die Auffassung vertreten, dass die Ratifikation beider betroffener Staaten notwendig wäre.

<sup>18</sup> Neuer Art. 15<sup>bis</sup> Abs. 6 IStGH-Statut.

<sup>19</sup> Neuer Art. 15<sup>bis</sup> Abs. 9 sowie neuer Art. 15<sup>ter</sup>, Abs. 4 IStGH-Statut.

<sup>20</sup> Die Erklärung muss noch vor der Durchführung des Aggressionsaktes abgegeben werden, da sich „previously“ in Art. 15<sup>bis</sup> Abs. 4 IStGH-Statut (Fn. 17) auf den Begriff „act of aggression“ bezieht.

Anders als zur Frage der Zustimmung gab es zur Frage der Rolle des Sicherheitsrates kaum Bemühungen der Delegationen, Kompromissvorschläge einzubringen.<sup>21</sup> Zu Beginn des Schlusstages der Konferenz brachte Präsident Wenaweser daher eigene Ideen zur Überbrückung dieses letzten großen Grabens ein. In angespannten Sondierungsgesprächen stellte er den Entwurf eines Schlusspaketes vor, das auf Alternative 2 beruhte und somit die Fortsetzung des – grundsätzlich auf Konsens basierenden – Verfahrens auch bei einer Blockade des Sicherheitsrates ermöglichen würde. Im Gegenzug betonte der Vorschlag die Kompetenz des Rates, in einer solchen Situation gem. Art. 16 IStGH-Statut das Verfahren zu suspendieren. Zudem sollte die aktive Gerichtsbarkeit um mindestens sieben Jahre aufgeschoben werden: Im Jahr 2017 würde die Gerichtsbarkeit aufgrund von Sicherheitsratsverweisen (Art. 15<sup>ter</sup>? IStGH-Statut) automatisch aktiviert, es sei denn, die Vertragsstaaten würden zuvor etwas anderes beschließen. Die Aktivierung der Gerichtsbarkeit aufgrund von Staatenverweisen bzw. *proprio motu* (Art. 15<sup>bis</sup>? IStGH-Statut) dagegen würde nicht automatisch erfolgen, sondern würde einer von den Vertragsstaaten frühestens 2017 zu treffenden Entscheidung unterliegen. Der Vorschlag sollte einerseits den Bedenken jener Rechnung tragen, die die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Aggression für verfrüht hielten, und andererseits den wenigen Verfechtern einer exklusiven Filterfunktion des Sicherheitsrates einen Ausweg bieten, indem die Entscheidung über die tatsächliche Aktivierung dieses weiterhin kontroversiellen Mechanismus vertagt wurde. Tatsächlich zeigte der nunmehr stark angestiegene Druck Wirkung. Es wurde grundsätzliches Interesse signalisiert, an den Details einer Aktivierungsklausel zu arbeiten. Es folgten direkte Konsultationen zwischen interessierten Delegationen, die den ganzen Tag andauerten.<sup>22</sup>

Um fünf Uhr nachmittags des Schlusstages der Konferenz stellte Präsident Wenaweser ein neues Non-Paper im Plenum vor, das in Art. 15<sup>bis</sup> IStGH-Statut die grundsätzliche Entscheidung für die Filterfunktion der Vorverfahrensrichter nach Alternative 2 vorzeichnete, und dies lediglich mit Platzhaltern zur Frage des Aufschubes der Aktivierung kombinierte. Im Übrigen enthielt der Text keine Klammern oder sonstigen Zeichen divergierender Positionen. Die weitaus größten Hürden waren damit bereits überschritten, dank massiver Kompromisse von allen Seiten insbesondere zur Frage der Zustimmung des Angriffsstaates und zur Rolle des Sicherheitsrates. Im Hintergrund wurde inzwischen die noch ausstehende Frage der Aktivierungsklausel hitzig diskutiert.

<sup>21</sup> Das kanadische Papier enthielt dazu die Idee der Reziprozität: Die Vorverfahrensrichter dürften demnach die Fortsetzung des Verfahrens genehmigen, vorausgesetzt alle beteiligten Staaten stimmten dieser Kompetenz zu.

<sup>22</sup> Seitens der ständigen Ratsmitglieder wurde gefordert, die Aktivierung der Gerichtsbarkeit nach Art. 15<sup>bis</sup> IStGH-Statut müsse von den Vertragsstaaten im Konsens beschlossen werden. Demgegenüber verlangten Brasilien und andere Delegationen, dass Art. 15<sup>bis</sup> ebenso wie 15<sup>ter</sup> IStGH-Statut automatisch aktiviert werden sollte, sofern die Vertragsstaaten bis dahin nichts anderes beschließen würden.

Direkte Gespräche zwischen den Delegationen brachten bis spätnachts keine Lösung, und im Saal machten sich Ungeduld und Anzeichen von Verzweiflung breit. Präsident Wenaweser musste daher neuerlich die Verantwortung auf sich nehmen, einen Kompromissvorschlag zu präsentieren.

Die kurz nach Mitternacht im Plenum verteilte Formel behandelte Art. 15<sup>bis</sup> und 15<sup>ter</sup> IStGH-Statut grundsätzlich gleich: Beide Arten der Gerichtsbarkeit müssten von den Vertragsstaaten frühestens 2017 aktiviert werden, und zwar mittels einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln – was der für die Annahme von Statutsänderungen erforderlichen höheren Zustimmungsschwelle entspricht.<sup>23</sup> Der Präsident gab den Delegationen etwa zwanzig Minuten Zeit, um in Gruppen zu beraten, ob dieser letzte Kompromissvorschlag akzeptabel wäre. Wieder in formeller Sitzung versammelt, fragte er die anwesenden Delegationen, ob es einen Widerspruch gegen das vorliegende Gesamtpaket gebe. Der Botschafter Japans schockte den Saal mit einer langen Wortmeldung, die nur den Schluss zuzulassen schien, dass Japan aufgrund rechtlicher Bedenken nun Einspruch erheben und die Konferenz damit scheitern lassen würde. Zur allgemeinen Erleichterung schloss er jedoch mit der Aussage, dass Japan sich dem Konsens nicht entgegenstellen würde. Sekunden später war Resolution RC/Res.6 angenommen, gefolgt von langem Applaus.

### III. Zusammenfassung und Wertung

Mit dem Kompromiss von Kampala lösten die Vertragsstaaten das Versprechen von Rom ein, die Aggressionsbestimmungen des Römer Statuts zu Ende zu verhandeln. Angesichts der kontroversen Thematik und der Eigenheiten des Verbrechens der Aggression im Völkerrecht darf nicht überraschen, dass die schlussendlich gefundene Lösung in mehrerer Hinsicht relativ restriktiv ausgefallen ist: So wird nicht jede Form der völkerrechtswidrigen Gewaltanwendung, oder nicht einmal jede Form der Gewaltanwendung, die nach Resolution 3314 (XXIX) als Aggression bezeichnet werden könnte, der IStGH-Jurisdiktion *ratione materiae* unterstellt, sondern nur deren massivste Erscheinungsform: eben jene, die nach Charakter, Schwere und Ausmaß zweifelsfrei chartawidrig ist. Auf der Grundlage von Sicherheitsratsverweisen kann der Gerichtshof grundsätzlich weltweit mögliche Aggressionsverbrechen verfolgen, und insofern auf Augenhöhe mit den drei anderen Kernverbrechen des Statuts. Ohne Sicherheitsratsverweis beruht die IStGH-Gerichtsbarkeit dagegen auf dem Konsensprinzip, wobei sich Vertragsstaaten dieser Gerichtsbarkeit durch eine Erklärung entziehen können. Nicht-Vertragsstaaten sind überhaupt ausgenommen und

<sup>23</sup> Siehe den gleichlautenden Abs. 3 von Art. 15<sup>bis</sup> und 15<sup>ter</sup> IStGH-Statut: „The Court shall exercise jurisdiction over the crime of aggression in accordance with this article, subject to a decision to be taken after 1 January 2017 by the same majority of States Parties as is required for the adoption of an amendment to the Statute.“ Für Entscheidungen der Vertragsstaatenversammlung genügen normalerweise lediglich die Ja-Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden abstimmenden Vertragsstaaten. Statutsänderungen erfordern dagegen eine absolute Zweidrittelmehrheit.

können sich aufgrund der *lex specialis* des Art. 15<sup>bis</sup>, Abs. 4 IStGH-Statut auch nicht *ex post facto* via Art. 12 Abs. 3 IStGH-Statut der Gerichtsbarkeit zu Aggression unterwerfen – weder als Opfer- noch Angriffsstaat. Der Raum für praktische Anwendungsfälle ist damit im Vergleich zu den drei anderen Kernverbrechen deutlich beschränkt. Zudem einigten sich die Vertragsstaaten auf eine ausgedehnte Atempause für den IStGH, indem die Gerichtsbarkeit frühestens 2017 noch eigens „aktiviert“ werden muss.<sup>24</sup>

Überraschend ist vielmehr, dass es den Vertragsstaaten in Kampala überhaupt gelungen ist, im Konsens eine Einigung zum Verbrechen der Aggression zu finden. Der zentrale Kompromiss, der dies möglich machte, war jener zur oben erwähnten ersten großen Frage des Zustimmungserfordernisses des Angriffsstaates. Durch die unerwartete Annäherung zu dieser Frage, nämlich auf ein konsensbasiertes System, stieg der Kompromissdruck zur zweiten großen Frage, der Rolle des Sicherheitsrates, unwiderstehlich an. Der vorgeschlagene Ausweg eines Aufschubs der Aktivierung konnte den enormen Druck gerade noch ventilieren. Erfolg und Misserfolg lagen extrem nahe beieinander. Letztlich erfolgreich war die Revisionskonferenz in Kampala insofern, als die Vertragsstaaten unter schwierigen Bedingungen die völkerstrafrechtliche Verfolgung des Verbrechens der Aggression auf eine neue Stufe stellen konnten. Inwiefern dies nach der voraussichtlichen Aktivierung 2017 auch einen spürbaren Unterschied im internationalen System machen wird, wird sich aber erst zeigen.

---

<sup>24</sup> Eine zusätzliche Hürde der Ausübung der Gerichtsbarkeit ist das Erfordernis, dass die Aggressionsbestimmungen wenigstens für 30 Vertragsstaaten in Kraft getreten sein müssen, siehe Abs. 2 von Art. 15<sup>bis</sup> und 15<sup>ter</sup> IStGH-Statut

---